

Zuständigkeitsordnung

der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 15.12.2020

Aufgrund des § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 41 Abs. 2 und 3 und § 58 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 **Grundsätze**

- (1) Aufgabe dieser Zuständigkeitsordnung ist es, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Befugnisse auf die Fachausschüsse des Gemeinderates und auf den/die Bürgermeister/in zu delegieren und durch Abgrenzungen der Zuständigkeit eine geordnete Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.
- (2) Soweit Fachausschüssen keine Entscheidungsbefugnisse übertragen sind, haben sie alle Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten, die ihr Sachgebiet nach der Zuständigkeitsordnung betreffen.
- (3) Durch Beschluss des Gemeinderates kann die Zuständigkeitsordnung jederzeit geändert oder im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden. Entscheidet der Gemeinderat in Sachgebieten der Pflichtausschüsse, so hat er diese vorher zu hören.
- (4) Die Fachausschüsse können ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den/die Bürgermeister/in übertragen.

§ 2 **Rat der Gemeinde**

Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 3 **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Der/die Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
Für Bedienstete in Führungspositionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Gemeinde begründen oder verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalhoheit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Bedienstete in Führungspositionen sind die Fachbereichsleitungen.

- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Bürgermeister/in oder seinen/ihre(n) allgemeine(n) Vertreter/in. Der/die Bürgermeister/in kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen (§ 74 Abs. 3 GO NW).

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW).
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht:
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist, unter Beachtung des § 60 Abs. 1 GO NW.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Fachausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).
- (5) Dem Haupt- und Finanzausschuss sind nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss alle Gebührenordnungen und Beitragssatzungen zur Beratung vorzulegen.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss ist außerdem zuständig für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO. Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden hierdurch nicht berührt.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 € (brutto) in seinem Aufgabenbereich nach Absatz 2 im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.
- (8) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 30.000 € sowie in allen Fällen in denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (9) Der Haupt- und Finanzausschuss berät den Stellenplan vor. Er ist zuständig für die Beratung verwaltungsorganisatorischer Angelegenheiten, unbeschadet der Organisationsbefugnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss und Umlegungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss und Umlegungsausschuss nimmt jeweils die Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

§ 6

Jugend-, Sozial- und Seniorenausschuss

- (1) Der Jugend-, Sozial- und Seniorenausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Jugend-, Sozial- und Seniorenausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 7

Bau- und Planungsausschuss

- (1) Der Bau- und Planungsausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 8

Umwelt-, Klimaschutz- und Mobilitätsausschuss

- (1) Der Umwelt-, Klimaschutz- und Mobilitätsausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.
- (3) Der Umwelt-, Klimaschutz- und Mobilitätsausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 € ~~30.000~~ € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 9

Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht:
- (2) Der Schulausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 10
Sport- und Kulturausschuss

- (1) Der Sport- und Kulturausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht:
- (2) Der Sport- und Kulturausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 50.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 11
Stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse

Für die Mitglieder der Fachausschüsse wählt der Rat der Gemeinde Grefrath einen oder mehrere persönliche Stellvertretungen. Ist die persönliche Stellvertretung verhindert, so ist ~~zunächst~~ eine Stellvertretung durch die übrigen stellvertretenden Fachausschussmitglieder innerhalb der Fraktion möglich.

§ 12
Bürgermeister/in

- (1) Aufgrund des § 41 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Grefrath werden die Entscheidungen über die nachfolgenden Angelegenheiten auf den/die Bürgermeister/in übertragen:
 - a) die Geschäfte, die nicht dem Rat oder einem Fachausschuss nach gesetzlichen Vorschriften, durch diese Hauptsatzung oder durch besonderen Beschluss des Rates vorbehalten oder übertragen sind,
 - b) die Erteilung des Zuschlags nach einer durchgeführten Ausschreibung bzw. einer freihändigen Vergabe nach dem geltenden Vergaberecht im Rahmen der Haushaltssatzung bis zu einer voraussichtlichen Auftragssumme von 50.000 € für den Einzelfall,
 - c) der Erwerb, die Verfügung, Veräußerung oder Belastung von Gemeindevermögen und Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Gewährung von Darlehen im Rahmen der im Haushaltsplan eingesetzten Mittel bis zu einem Betrag von 7.500 Euro im Einzelfall,
 - d) die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, die Gewährung von Stundungen bei Erhebung von Erschließungs- und Anliegerbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG) nach § 222 Abgabenordnung bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall,
 - e) die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 - f) die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,

- g) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,
 - h) die Erhebung von Klagen sowie der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Streitwert bis zu 30.000 € im Einzelfall beträgt. Über die Erhebung von Klagen sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen ist der zuständige Fachausschuss zu informieren,
 - i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 30.000 €, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - j) Die Regelungen zu d) bis g) ruhen für die Dauer der Gültigkeit der Übertragung dieser Aufgaben auf die Stadtkasse Nettetal aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (2) Der/die Bürgermeister/in legt dem Rat vierteljährlich eine Liste mit den erteilten Vergaben vor, aus der sich die einzelnen freihändigen Vergaben von 7.500 € bis 50.000 € und die beschränkten Ausschreibungen von 15.000 € bis 50.000 € ergeben.
- (3) Der Rat und die Fachausschüsse können dem/der Bürgermeister/in über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus die Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten übertragen, soweit diese Übertragung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zulässig ist.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 13.03.2017 außer Kraft.

Anlage zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Grefrath

Produktplan

Produkt-Nr.	Produktbezeichnung	Fachausschuss
01 01 03	Leistungen der Gleichstellungsstelle	HUF
01 01 04	zentraler Service	HUF
01 01 06	Personalmanagement	HUF
01 01 07	Finanzmanagement und Rechnungswesen	HUF
02 02 01	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten	HUF
02 02 02	Bürgerservice	HUF
02 02 03	Personenstandswesen und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	HUF
02 03 01	Brandschutz und Bevölkerungsschutz	HUF
12 02 01	Förderung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs	HUF
	- Pflege des Bestandes	HUF
	- Strategische Weiterentwicklung unter Gesichtspunkt der Mobilitätswende	UKM
15 01 01	Wirtschaftsförderung	HUF
15 02 01	Märkte	HUF
15 03 01	Tourismus	HUF
16 01 01	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	HUF
02 01 01	Statistik und Wahlen	HUF / WPA
16 02 01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	HUF / RPA
01 01 05	Verwaltung des Bauhofes	BAPLA
01 01 08	Grundstücks- und Gebäudemanagement	BAPLA
09 01 01	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	BAPLA
10 01 01	Bau- und Grundstücksordnung	BAPLA
10 02 01	Wohnungsbauförderung	BAPLA
10 03 01	Denkmalschutz und -pflege	BAPLA
11 01 01	Abfallbeseitigung	UKM
11 02 01	Abwasserbeseitigung	BAPLA
11 02 02	Abwasserentsorgung (Sammelgruben)	BAPLA
11 02 03	Klärschlamm Entsorgung (Kleinkläranlagen)	BAPLA
12 01 01	Bereitstellung der Erschließungsanlagen	BAPLA
13 01 01	Bereitstellung der öffentlichen Grünflächen	UKM
13 01 02	Land- u. Forstwirtschaft	UKM
13 02 01	Gewässerunterhaltung	UKM
13 03 01	Friedhofs- und Bestattungswesen	BAPLA
14 01 01	Umweltschutzmaßnahmen	UKM
15 02 02	Bauhofleistungen für Dritte	BAPLA
03 01 01	Bereitstellung der Grundschule	Schul
03 01 02	Bereitstellung der SAD Grefrath	Schul
03 01 03	Kostenbeteiligung an Schulen in anderer Trägerschaft	Schul
03 02 01	Allgemeine Schulverwaltungsleistungen	Schul
03 02 02	Schülerbeförderung	Schul
05 01 01	Allgemeine Sozialverwaltung	JUSOSE
05 01 02	Hilfen bei Einkommensdefiziten, Krankheit, Behinderung u. Pflegebedürftigkeit (ohne Hilfen nach AsylBLG)	JUSOSE
05 01 03	Hilfen nach Asylbewerberleistungsgesetz	JUSOSE
05 02 01	Unterbringung ohne festen Wohnsitz	JUSOSE
05 02 02	Unterstützung von Senioren	JUSOSE

06 01 01	Allgemeine Jugendverwaltung	JUSOSE
06 02 01	Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen	JUSOSE
06 03 01	Bereitstellung Jugendheim Dingsens und mobile Jugendarbeit	JUSOSE
06 03 02	Ferienbetreuung	JUSOSE
06 03 03	Bereitstellung der Kinderspielplätze	JUSOSE
04 01 01	Leistungen im Kultur- und Wissenschaftsbereich	SpKu
08 01 01	Förderung des Sports und Sportstätten	SpKu